



KUNDMACHUNG

Gemäß § 42 Abs. 2 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. 2010/49 i.d.F. 2020/006, hat der Bürgermeister spätestens alle 10-15 Jahre öffentlich aufzufordern, Anregungen und Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Die Gemeinde Kitzreck im Sausal leitet die Revision des seit 02.2008 rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes ein, um zu prüfen, ob eine Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes, Periode 4.0, erforderlich ist.

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen sowie Planungsanregungen in der Zeit

vom 20.09.2021

bis 19.11.2021

dem Gemeindeamt schriftlich bekanntzugeben.

Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsfläche möglich ist, werden aufgefordert, diese Grundstücke der Gemeinde zum Kauf anzubieten.

ACHTUNG:

Auch geplante Stallerweiterungen, Photovoltaik- und Solaranlagen sowie Biomasseheizwerke, Sportanlagen etc. können einer Berücksichtigung im Entwicklungs- und / oder Flächenwidmungsplan bedürfen.

Die **Gemeinde Kitzreck** bietet in der oben angeführten Frist bei **2 Sprechtagen** Unterstützung beim Ausfüllen der Bekanntgabenformulare an, Ihre offenen Fragen zum Verfahren werden beantwortet.

– **08.10.2021, 14:00 – 17:00 Uhr**

– **05.11.2021, 14:00 – 17:00 Uhr**

tel. Voranmeldung für beide Termine unter: **03456 3700-13**

Kitzreck im Sausal, am 13.09.2021

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

angeschlagen am: 14.09.2021

abgenommen am:

Mst. Josef Fischer

